

**09.09.05**

**Beschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Änderung des Abfallverbringungsgesetzes sowie zur  
Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds  
Abfallrückführung**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 186. Sitzung am 7. September 2005 die beiliegende  
Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 15/5976 – zu dem

**Gesetz zur Änderung des Abfallverbringungsgesetzes sowie zur Auflösung  
und Abwicklung des Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung**

angenommen.

---

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 456/05 (Beschluss)



Deutscher Bundestag

Drucksache 15/5976

15. Wahlperiode

05.09.05

## Beschlussempfehlung

des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Änderung des Abfallverbringungsgesetzes sowie zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung

- Drucksachen 15/5243, 15/5523, 15/5726, 15/5916 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Michael Müller (Düsseldorf)

Berichterstatter im Bundesrat: Minister Prof. Dr. Wolfgang Reinhart

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 181. Sitzung am 16. Juni 2005 beschlossene Gesetz zur Änderung des Abfallverbringungsgesetzes sowie zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 5. September 2005

Der Vermittlungsausschuss

Joachim Hörster

Michael Müller

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart

Vorsitzender

Berichterstatter

Berichterstatter

**Gesetz zur Änderung des Abfallverbringungsgesetzes sowie zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung**

Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 3 Satz 1, 2 - neu - AbfVerbrG)

In Artikel 1 Nr. 1 wird der abschließende Punkt gestrichen und werden folgende Wörter angefügt:

'und folgender Satz angefügt:

"Das jeweilige Land trägt die Kosten für die Rückführung der Abfälle und deren schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung, abzüglich der von Verursachern und sonstigen erstattungspflichtigen Dritten gegenüber der nach Absatz 1 Satz 4 bis 7 zuständigen Behörde erstatteten Kosten." '

Zu Artikel 2 (§ 2 Satz 1 des Gesetzes zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung)

In Artikel 2 wird § 2 Satz 1 wie folgt gefasst:

"Verbleibt bei der Anstalt bei Beendigung der Abwicklung ein Vermögensüberschuss, so geht dieser Überschuss auf den Bund über."